
1. Hinweise zur Fachprüfungsordnung (FPO)

1.1 § 8 Modularer Aufbau des Studiengangs

Der Leistungspunktumfang der einzelnen Bereiche (Pflicht/Wahlpflicht) muss eine feste Größe haben.

Beispiel:

Das Studium besteht aus einem Grundlagenbereich (111 Leistungspunkte), einem altorientalistischen Wahlpflichtbereich (12 Leistungspunkte), einem altorientalistischen Spezialisierungsbereich (24 Leistungspunkte), einem allgemeinen Wahlpflichtbereich (12 Leistungspunkte), einem verpflichtenden Seminar zur Spezialisierung (9 Leistungspunkte), und der Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

1.2 §10 Wiederholung von Leistungen

Wenn es mehr als einen Prüfungstermin pro Semester gibt und eine Überprüfung durch unisono erfolgen soll, ob Studierende an Wiederholungsterminen teilnehmen dürfen, muss definiert sein, ob es sich beim 2. Prüfungstermin um einen Alternativ- oder Wiederholungstermin handelt.

Beispiel:

In jedem Semester werden zwei Prüfungstermine angeboten. Zum zweiten Prüfungstermin kann sich nur anmelden, wer bereits zum ersten Prüfungstermin angemeldet war und gem. § 18 RPO-B/M zurückgetreten ist oder die Prüfungsleistung im ersten Termin nicht bestanden hat.

oder

In jedem Semester werden zwei Prüfungstermine angeboten. Die Teilnahme am ersten Termin ist keine Voraussetzung für die Teilnahme am zweiten Termin.

Die Überprüfung durch unisono ist nur innerhalb der Semestergrenzen möglich.

1.3 § 10 Abs.3 FPO Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung

unisono unterstützt folgende Aspekte der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung (WPN):

- a) Einschränkung der maximalen Anzahl von WPN bei 1-Fach Studiengängen
- b) Das Ablegen eines WPN bis zu einem bestimmten Fachsemester

Beispiel:

Bis zum 6. Fachsemester kann einmalig im Verlauf des Studiums eine bestandene Prüfungsleistung zur Notenverbesserung wiederholt werden.

c) Eine Mindestanzahl von LP als Voraussetzung zur Anmeldung zur WPN

Beispiel:

Für die Anmeldung zur WPN ist der Erwerb von mindestens 40 Leistungspunkten erforderlich.

d) Prüfung des korrekten Prüfungstermins zur Anmeldung eines WPN

Beispiel:

Die Anmeldung zur WPN muss zum nächsten Prüfungstermin, zu dem die Prüfung wieder angeboten wird, erfolgen.

e) Die Abmeldung vom WPN ermöglicht den Wechsel der WPN

Beispiel:

Bei einer Abmeldung von der WPN bis eine Woche vor dem Prüfungstermin kann die Möglichkeit der Notenverbesserung auf eine andere Prüfung übertragen werden

f) Abmelden von WPN

Beispiel:

Bei einer Abmeldung von der WPN kann diese zum nächsten Prüfungstermin, zu dem die Prüfung wieder angeboten wird, abgelegt werden.

unisono unterstützt keine Einschränkung der maximalen Gesamtanzahl von WPN bei Kombinationsstudiengängen.

2. Hinweise für die Modulbeschreibungen (MBS) / Modulhandbücher (MHB)

2.1 Zuordnung der Leistungen und Verteilung der LP

Es muss eindeutig festgelegt sein, in welchen Modulelementen eine Studienleistung erworben werden kann.

In der folgenden MBS wird nicht definiert, in welchem Element die SL absolviert werden soll. Sollen sich Studierende zur Hausarbeit im Modulelement „Schriften und Sprachen“ anmelden „Vorderasiatische Archäologie“? Neben der Anmeldung einer Leistung ist diese Information wichtig für die Darstellung der studierten Inhalte der Leistungen auf studentischen Leistungsübersichten und dem Transcript of Records.

Darüber hinaus ist die Verteilung der LP auf die Modulelemente unklar. Auch wenn LP nur für abgeschlossene Module vergeben werden, werden sie als „vorläufige Leistungspunkte“ in diversen Ausgabedokumenten aufgeführt, damit Studierende keine Nachteile haben. Verschiedene Stellen fordern diese Angabe ein, z. B. bei der Bewerbung auf einen Masterstudiengang, dem Antrag auf BAföG, der Erteilung von Aufenthaltstiteln etc.

Unklar:

Nr.	6ATBA010			
Modultitel	Einführung in die Ägyptologie			
Modulverantwortliche/r	Kleinhoff			
Lehrende/r	Diverse			
Fakultät	Fakultät für Orientwissenschaften			
Pflicht/Wahlpflicht	Pflicht			
Moduldauer	1 Semester			
Angebotshäufigkeit	WiSe			
Empfohlenes Fachsemester	1			
Lehrsprache	Deutsch			
LP	9			
SWS	6			
Präsenzstudium	90			
Selbststudium	180			
Workload	270			
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS	ggf. Workload/ LP
Proseminar	1.1 Einführung in die Altorientalistik	10	2	
Proseminar	1.2 Schriften und Sprachen	10	2	
Proseminar	1.3 Vorderasiatische Archäologie	10	2	
Leistungen	Form			Dauer/Umfang
Prüfungsleistungen	Klausur			60 Min
Studienleistungen	Hausarbeit			3 Seiten

Besser:

Nr.	6ATBA010				
Modultitel	Einführung in die Ägyptologie				
Modulverantwortliche/r	Kleinhoff				
Lehrende/r	Diverse				
Fakultät	Fakultät für Orientwissenschaften				
Pflicht/Wahlpflicht	Pflicht				
Moduldauer	1 Semester				
Angebotshäufigkeit	WiSe				
Empfohlenes Fachsemester	1				
Lehrsprache	Deutsch				
LP	9				
SWS	6				
Präsenzstudium	90				
Selbststudium	180				
Workload	270				
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS	ggf. Workload/ vorläufige LP	
Proseminar	1.1 Einführung in die Altorientalistik	10	2		
Proseminar	1.2 Schriften und Sprachen	10	2	3	
Proseminar	1.3 Vorderasiatische Archäologie	10	2	3	
Leistungen	Form			Dauer/ Umfang	ggf. vorl. LP
Prüfungsleistungen	Klausur			60 Min /	3
Studienleistungen	Hausarbeit in 1.2 Schriften und Sprachen oder 1.3 Vorderasiatische Archäologie			3 Seiten	

2.2 Voraussetzungen für die Teilnahme:

Das CM-Team geht davon aus, dass die in dem Feld „Voraussetzungen für die Teilnahme“ in der MBS enthaltenen Angaben zwingende Voraussetzungen für die Anmeldung zur der Prüfungs- oder Studienleistung in diesem Modul darstellen („Formale Voraussetzungen“). Empfehlungen, die keine zwingenden Voraussetzungen für die Anmeldung zur Prüfungs- oder Studienleistung darstellen (z.B. bestimmte bearbeitete Literatur oder absolvierte Module) können ebenfalls mit aufgeführt werden, müssen aber mit „inhaltliche Voraussetzungen:“ gekennzeichnet und dadurch von den „Formalen Voraussetzungen“ abgegrenzt werden.¹

Module oder Modulelemente, die Voraussetzungen für die anzumeldende Prüfung oder Studienleistung sind, sollten nicht im selben Semester wie diese liegen.

2.3 Prüfungen mit mehr als einem Prüfungselement (Teilprüfungen)

2.3.1 Bestehen der Teilprüfungen

Das CM-Team geht entsprechend den Regelungen in der RPO-B/-M davon aus, dass wenn

- eine Prüfungsleistung aus mehreren Prüfungselementen besteht und
- die MBS keinen Hinweis darauf enthält, dass beide Teile für sich bestanden sein müssen,

es sich um eine Modulabschlussprüfung (Gesamtprüfungsleistung) im Sinne von §§ 11 Abs.2, 12 Abs.2 und 3, 21 Abs. 7 und 8 RPO-B/-M handelt. Auf das Bestehen der einzelnen Teilprüfungen kommt es in diesem Fall nicht an. Die Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn nach Abschluss aller Teilprüfungen die Gesamtprüfungsleistung bestanden ist.

Beispiel:

Leistungen	Form	Dauer/Umfang	Ggf. vorl. LP
Prüfungsleistungen	Klausur (mit zwei Teilprüfungen je in TBA01.1 und TBA01.2); Die Note setzt sich zu gleichen Teilen aus den beiden Teilnoten zusammen.	Klausuren mit einer Dauer von 30 bis 90 Minuten,	

Sollte es auf das Bestehen der einzelnen Teilprüfungen ankommen, muss das in der MBS explizit ausgewiesen werden. Dies erfolgt in der MBS im Feld Prüfungsleistungen durch die Ergänzung: „*Beide Teile müssen bestanden sein*“. Damit handelt es sich nicht mehr um eine Modulabschlussprüfung, sondern um mehrere eigenständige, separate Prüfungen.²

¹ Inhaltliche Voraussetzungen werden nicht mit der MBS amtlich veröffentlicht.

² Zu beachten ist, dass es sich in diesem Fall auch rechtlich um mehrere eigenständige Prüfungsleistungen handelt. Es ist daher eine Begründung erforderlich, warum das Modul entgegen den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung mit mehr als einer Prüfungsleistung abschließt.

Beispiel:

Leistungen	Form	Dauer/Umfang	Ggf. vorl. LP
Prüfungsleistungen	Klausuren (je in TBA01.1 und TBA01.2). Die Modulnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den beiden Noten zusammen; Beide Klausuren müssen bestanden sein.	Klausuren mit einer Dauer von 30 bis 90 Minuten.	

Außerdem muss in diesem Fall in der Tabelle in § 8 der FPO-B/-M als Anzahl der Prüfungsleistungen die Anzahl der Leistungen, die für sich bestanden sein müssen, für das Modul angegeben werden. Weil es sich rechtlich um mehrere (eigenständige) Prüfungsleistungen handelt, wird – sofern nichts Gegenteiliges angegeben wird – davon ausgegangen, dass die Prüfungen separat wiederholt werden können.

2.3.2 Gewichtung der Teilprüfungen

Sollen in unisono zwei Teilprüfungen angelegt werden, für die sich Studierende jeweils anmelden und für die die Noten in unisono separat erfasst werden können, muss die jeweilige Gewichtung der Teile in der MBS konkret festgelegt werden.

Beispiel:

Leistungen	Form	Dauer/Umfang	Ggf. vorl. LP
Prüfungsleistungen	Klausur (Gewichtung 70 %) und praktische Übung mit Dokumentation (Gewichtung 30%).	Klausur mit einer Dauer von 30 bis 90 Minuten, praktische Übung mit Dokumentation im Umfang von 3-5 Seiten.	

Eine Bekanntgabe erst zu Semesterbeginn oder eine Spannweite der Gewichtung ist in diesem Fall nicht möglich. Andernfalls wird nur eine Prüfung statt der Teilprüfungen angelegt und es kann nur eine Gesamtnote erfasst werden. Studierende können sich dann auch nur für eine Prüfung anmelden; es gibt nur eine Teilnehmerliste.

Beispiel:

Leistungen	Form	Dauer/Umfang	Ggf. vorl. LP
Prüfungsleistungen	Klausur (60-100%) und studienbegleitende Hausarbeit mit Präsentation (0-40%). Form, Umfang und Gewichtung der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	Klausuren mit einer Dauer von 30 bis 90 Minuten, Hausarbeit & Präsentation mit einer Bearbeitungszeit von 3-5 Wochen.	

Bei Rückfragen steht das Campusmanagement-Team sehr gerne zur Verfügung.

Kontakt: unisono-support@zv.uni-siegen.de